

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel**Ministerin**Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

15. Juni 2022

Mein Zeichen: 32267/2022

**Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Hannover nach Moskau am 17.02.2022 – Ihr Zeichen: 2212/2/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 29.04.2022 und den beigefügten Bericht. Gerne nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

**Zu Ziffer I des Berichts (Abholung zur Nachtzeit)**

Ich teile die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, dass bei zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen die Belastungen der abzuschiedenden Personen so gering wie möglich zu halten sind. Diesem Grundsatz ist seitens der beteiligten schleswig-holsteinischen Behörden, soweit dies durch diese realisierbar war, bei der Rückführung am 17.02.2022 auch Rechnung getragen worden.

Anmerken möchte ich in diesem Zusammenhang zunächst, dass die Hinweise der Nationalen Stelle zur Abholung von Abzuschiedenden, die sich auf Rechtsprechung zur aufenthaltsrechtlichen Zulässigkeit des Betretens und der Durchsuchung von Wohnungen stüt-

zen, bereits deshalb fehlgehen, weil alle abzuschiebenden Personen aus Schleswig-Holstein aufgrund notwendiger Vorlaufzeiten (u.a. für das Packen und zur Durchführung von Corona-Tests) bereits vor der Nachtzeit – dies ist gemäß § 324 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes die Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr – aufgesucht und für die Rückführung bereitgestellt werden mussten.

Richtig ist, dass sich der anschließende Transport der Abzuschiebenden in die Nachtzeit erstreckte. Rechtliche Vorschriften standen dem aber nicht entgegen. Der Transport zur Nachtzeit – der unproblematisch verlaufen ist – war verhältnismäßig und im Übrigen unvermeidbar, weil die Planung und Durchführung der Maßnahme am 17.02.2022 nach hiesiger Kenntnis maßgeblich durch die Vorgaben der russischen Behörden bestimmt worden sind und die Gestaltungsmöglichkeiten der deutschen bzw. schleswig-holsteinischen Behörden hierdurch deutlich beschränkt waren.

#### **Zu Ziffer II des Berichts (Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie)**

Für eine generelle Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen während der Corona-Pandemie wird in Schleswig-Holstein – ebenso wie in den anderen Bundesländern – kein Anlass gesehen. Allerdings müssen aufenthaltsbeendende Maßnahmen so durchgeführt werden, dass Ansteckungen mit dem Coronavirus sowohl bei den abzuschiebenden Personen als auch bei Dritten weitest möglich ausgeschlossen sind. Die zuständigen schleswig-holsteinischen Behörden haben die notwendigen Coronaschutzmaßnahmen auch bei der Rückführung am 17.02.2022 umgesetzt.

Im Rahmen der Zuführung durch die schleswig-holsteinischen Behörden wurden bei sämtlichen Abzuschiebenden sowohl Schnell- als auch PCR-Tests auf das Coronavirus durchgeführt. Soweit in Einzelfällen – aufgrund unzureichender Abstriche – kein eindeutiges Testergebnis erzielt werden konnte, wurden für diese erneute PCR-Testungen am Flughafen Hannover organisiert. Nachdem sich hierbei ein positives Testergebnis ergab, ist die Rückführungsmaßnahme sofort in dem erforderlichen Umfang abgebrochen worden.

Während der – ärztlich begleiteten – Zuführung der abzuschiebenden Personen aus Schleswig-Holstein zum Flughafen Hannover wurde seitens des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge auf das Tragen von FFP2-Masken und die Einhaltung ausreichender Abstände Sorge getragen. Letzteres war ohne Schwierigkeiten zu gewährleisten, da der bei dem Transport eingesetzte Reisebus mit weniger als der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze genutzt wurde und alle anwesenden Personen keine Krankheitssymptome aufwiesen. Etwaigen Ansteckungsrisiken konnte durch diese Maßnahmen wirksam begegnet werden. Anhaltspunkte für fachaufsichtliche Beanstandungen liegen nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack